



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 1

Donnerstag, 05. Januar 2023

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:	
• Baugenehmigung für Neubau eines Sechsfamilienwohnhauses mit zwei Fertiggaragen und Stellplätzen auf den Flurstücken 651/38 und 650/1 der Gemarkung Roding	1
Sonstige Bekanntmachungen:	
• Haushaltssatzung des Schulverbandes Rötzing für das Haushaltsjahr 2022	2
• Haushaltssatzung des Schulverbandes Rötzing für das Haushaltsjahr 2023	3

Neubau eines Sechsfamilienwohnhauses mit zwei Fertiggaragen und Stellplätzen auf den Flurstücken 651/38 und 650/1 der Gemarkung Roding durch die Firma Projekt KvU 5 UG (Haftungsbeschränkt), Galgenhöhe 25, 93426 Roding

Bekanntmachung:

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung des Landratsamtes Cham vom 29.12.2022, Az. BauR-6024.2.-206-2022-B, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung – BayBO – an die beteiligten Grundstücksnachbarn.

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 29.12.2022, Az. BauR-6024.2.-206-2022-B, wurde der Firma Projekt KvU 5 UG (Haftungsbeschränkt), Galgenhöhe 25, 93426 Roding die Baugenehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Neubau eines Sechsfamilienwohnhauses mit zwei Fertiggaragen und Stellplätzen auf den Flurstücken 651/38 und 650/1 der Gemarkung Roding.

Die Zustellung der Baugenehmigung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung in Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 4 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.
- b) Die Baugenehmigung vom 29.12.2022 einschließlich der genehmigten Pläne kann im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zi.Nrn. 256, 257 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Cham, 29.12.2022
Landratsamt Cham
Michael Kagermeier

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rötzt für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rötzt in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Hauhaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:
Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **386.810 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **104.000 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **240.000 Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2021 von insgesamt **110 Schülern** besucht.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit je Verbandsschüler **2.181,82 Euro**.
(240.000 € : 110 Verbandsschüler)

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Jahr 2022 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nach dem Haushaltsplan auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.12.2022, Az.: Komm1-941.65 (2022) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes Rötzt in 92444 Rötzt, Rathausstraße 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötzt, den 30.12.2022
Schulverband Rötzt
Dr. Stefan Spindler
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rötzt für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rötzt in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:
Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **405.110 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.000 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **295.000 Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2022 von insgesamt **103 Schülern** besucht.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit je Verbandsschüler **2.864,08 Euro**.
(295.000 € : 103 Verbandsschüler)

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Jahr 2023 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nach dem Haushaltsplan auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.12.2022, Az.: Komm1-941.65 (2023) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes Rötz in 92444 Rötz, Rathausstraße 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötz, den 30.12.2022
Schulverband Rötz
Dr. Stefan Spindler
Schulverbandsvorsitzender